

A. Zulässigkeit der Revision

Gliederung!

Die Revision ist gem. § 335 I, 312 StPO als Sprungsrevision statthaft. Die ~~Angeldatze~~ Angeldatze ist ~~z~~ nach § 296 I StPO eingelegt und doch das Urteil des Amtsgerichts Münster, durch das sie zu einer Geldstrafe von 120 Tagemätzen je je 30,00 € verurteilt wurde, auch bestritten.

Gemäß § 341 I StPO ist die Revision hier ein Woche nach Urteilsverkündung zum index a quo einzulegen. Die Vertheidigung erfolgte hier in Anwesenheit der Angeklagten am Montag, dem 19. 6. 2017, so dass die Frist gemäß § 43 I StPO ~~am~~ mit Ablauf des 26. 6. 2017 endet. Zu Gunsten von § 335 StPO ist die unbestimmte Aufhebung eines Urteils, ~~die~~ ~~gegen~~ gegen das sowohl Berufung als auch Revision statthaft sind, gerügt, da der Rechtsmittelhilfe die Erfolgsaussichten in der Regel erst nach Kenntnis der schriftlichen Urteilsgründe ~~beurteilt~~ beurteilt kann. Die Einlegung des Rechtsmittels mit Schriftsatz vom 22. 6. 2017 war daher grundsätzlich fristwährend.

Die endgültige Wahl des Rechtsmittels kon-
kret zum Ablauf der Revisionsbegründungs-
frist erfolgen. Diese beträgt gemäß
§ 345 I 1 StPO einen Monat und
beginnt, wenn das Urteil bei
Ablauf der Einlegungsfrist noch nicht
zugestellt wurde nach § 345 I 3 StPO
mit der Zustellung. Hier ist das Urteil
am 7.7.2017 der Angeklagten zugestellt
worden. Eine solche Zustellung ist - auch
wenn sich ein Verteidiger legitimiert hat
und danach gebeten hat, Zustellung nach
§ 145a I StPO an ihn zu bewirken,
im Grundsatz wirksam. § 145a I StPO
bezeichnet keine Rechtspflicht zu Zustellung
an den Verteidiger.

Allerdings ~~ist~~ ~~es~~ ~~zu~~ ~~bedenken~~ ~~ist~~ es zu
Unwirksamkeit der Zustellung, wenn die
Geschäftsstelle - wie hier - an den
~~Betroffenen~~ ~~Zustellung~~ ~~an~~ ~~den~~ ~~Verteidiger~~
Betroffenen zugestellt, ~~ist~~ ~~es~~

Obwohl der Vorsitzende nach § 36 I 1 StPO
die Zustellung an den Verteidiger ange-
ordnet hatte. Die Zustellung ist folglich
vorliegend nicht wirksam erfolgt, die
Revisionsbegründungsfrist wurde ~~damit~~ dadurch
nicht in Lauf gesetzt.

~~Die Zustellung an den Verteidiger ist~~
~~unwirksam, da die Geschäftsstelle~~
~~das Urteil nicht an den Verteidiger~~
~~zugestellt hat.~~

gener-

Da hier allerdings vom Gericht zumindest eine prohly beabsichtigt war, tritt gemäß § 37 I ~~§~~ StPO iVm § 189 ZPO die Heily des prohlymangels mit fabriehlicher Kenntnisnahme ein. Diese erfolgte ~~am~~ durch den Verteidiger ~~als~~ als angeordnet am M. 7. 2017. Die Revisionsbezugsfrist ~~endet~~ endet somit mit Ablauf des heutigen M. 8. 2017, § 43 I StPO.

Die Wahl des Rechtsmittels erfolgte somit in jeder Falle rechtzeitig. Die Revision ist ~~ist~~ deshalb zulässig, sofern die Bezug noch binne des heutigen Tages bei Gericht eintrifft.

B. Begründetheit der Revision

Die Revision wäre begründet, wenn Verfahrenshindernisse bestehen oder das Urteil auf einer Verletzung des maßgeblichen Verfahrensrechts oder materiellen Rechts beruht (§ 337 I StPO)

I. Verfahrenshindernisse

1. Ein von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu berücksichtigendes Prozenktindernis könnte hier darin liegen, dass der Eröffnungsbeschluss ~~...~~ durch die Strafrichtern-Reichardt nicht ~~...~~ gezeichnet worden ist. Der Eröffnungsbeschluss ist nach §§ 203, 207 I StPO zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Hauptverfahrens. Er hat daher schriftlich zu erfolgen. Anders als bei Urteilen (§ 275 II StPO) schreibt das Gesetz für Beschlüsse die Unterschrift der mitwirkenden Richter nicht ausdrücklich vor; insoweit genügt schon auch ein Hauptzeichen als Ausdruck der ~~...~~ richterlichen Erkenntnis.

Zu Verfehlen vor dem Amtsgericht
habe ich die Eröffnungsbeschlüsse auch ohne
Unterschied wirksam sein, -- --
betreffend geprüft und nicht ein
tatsächliche Prüfung war. Vertiefend erschien
die Zustellungsverfügung und die Termins-
ladung der Beurlaubten zwar für sich
genügend nicht. Sie betrafen aber,
denn die Strafrichterin das Haupt-
verfahren mit dem Eröffnungsbeschluss trotz jener
Unterschied wirksam eröffnet hatte.

Ein Verfehlenswiderricht ist daher
insoweit nicht gegeben.

2. Weiter kommt ein Vorstoß gegen die sachliche Zuständigkeit des Gerichts in Betracht. Diese ist nach § 6 StPO in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Ihr Fehlen begründet ein Prozeßhinderis.

~~Schiffgerichts~~ Vorliegend könnte die ^{zuständige} Zuständigkeit des ~~Schiffgerichts~~ gegeben sein, da die Verletzung ~~des~~ wegen eines Verbrechens, im Raum steht, ^{bei der die} Strafbarkeit ^{aber} vor allem liegt, §§ 24 I, 25 StG

9 ↓ !

Insond. erfolgt nach dem der Anklage zugrundeliegende Sachverhalt das Annehmen der Juris- Wirt in der Absicht, ihr Fabrikpreisnachhebelz block und Klammabrett zu entziehen und beides für sich zu behalten sowie gleichzeitig zu verhindern, dass die Deutsche Bank AG Ansprüche geltend machen kann.

Diese Tatsachengrundlage ~~ist~~ ~~ist~~ ~~ist~~ hätte eine Anklage wegen Raubers (§ 249 I StGB) getragen, so dass dem insoweit unzuständige Amtsgericht eigentlich noch vor der Eröffnung nach

§ 253 StG
§ 258 StG !

§ 205 I S 100 eine Vorlage an das ~~Schiffgericht~~ ~~Schiffgericht~~ Schiffgericht

läßt vorläufig offen. Jedoch sollte
nach der Eröffnung des Hauptver-
fahrens ein Verweis nach § 270¹ StPO
zu erfolgen. Bisher ist lediglich
jedenfalls unklar.

Indes ist die sachliche Feststellung
aus der ex post-Perspektive nach
objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen.
Eine unvollständige Vorlage kann
Verweisung wäre demnach unstatthaft,
wenn sich aus den Urteilsfeststellungen
eine Verbrechenstatbarkeit nicht
ergibt. Auf den fernerhin Schuld-
spruch kommt es insoweit aber
nicht an. Auch bleibt ein etwaiger wiederholter
Fall nach § 48^{III} StGB außer Betracht.

Nach ~~dem~~ im Urteil getroffenen Feststellungen
zu Sachverhalt hatte die Angeklagte
§ 303 kein Anzetteln die Absicht,
die Gegenstände unmittelbar zu zerstören.
Mangels freijurabsicht ~~ist~~ ~~es~~ kommt
eine ~~Verbrechenstatbarkeit~~ ~~von~~ ~~der~~ Strafbarkeit
wegen Rankes insoweit nicht in Betracht.
Allerdings ~~ist~~ ^{genügt} die festgestellte Absicht,
eine Anspruchsdurchsetzung des Deutschen
Brot AG zu verhindern, für eine

genau!

Strafbarkeit wegen ~~äußerer~~ Er-
pressung, §§ 253, 255 StGB. Auch insoweit
ist abgesehen von einem Verbrechen
und damit von der sachlichen
Unzuständigkeit des ~~Revisions-~~ Strafgerichts
auszugehen.

Es liegt mithin ein Verfahrens-
hindernis vor; das vom Revisions-
gericht von Amts wegen zu
berücksichtigen ist.

Auch

3. ~~Wieder~~ könnte hier hinsichtlich der Angelegten Beleidigung die Vorfahrs voraussetzung des Straftrages (§ 1294 I 1 StGB) fehlen.

Dieser ~~ist~~ ^{ist} nach § 725 StGB bis zu drei Monaten ab Kenntnis von Tat und Täter zu stellen. Beides gelang der Geschädigten Winter hier ~~schon~~ schon am 11.1.2017 für Kenntnis, so dass ein Straftrag bis zum 12.4.17 zu stellen war. Als * Antragssteller ^{* Fristverlänger} kommt hier allein die Nutzung des Fernschreibens „Online-Wache“ in Betracht, ~~Wobei~~ ^{da} die Geschädigte am 19.1.2017 nutzte.

Freigibt ist indes, ob der über die Plattform gestellte Straftrag dem Schriftformanfordernis des § 158 II StPO genügt.

~~Dieses kann~~ ^{Dieses kann} zwar auch durch Fernschreiben oder Telefax, nach televiser verbaler Aufforderung sogar via email, gemacht werden. Erforderlich ist aber in jedem Fall die Unterschrift des Antragstellers, um eine eindeutige Zuordnung ~~zu~~ ^{zu} ~~erreichen~~ ^{erreichen} zu können.

~~Das Strafverfahren~~

~~Das Strafverfahren~~

und Zerschlagung des Strafschlusses zu ermöglichen. Dieser Aufzeichnung geht die Antragsurkunde über die "Ordnungsmacht" vorliegend nicht. Diese stellt insoweit alle ein- oder ausgefülltes Formular zur Verfügung, das per "Marschblatt" an die Polizei übersandt wird und dort per Email an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet wird. Diese Form geht zwar für die Strafanzeige (§ 158 I StPO), nicht aber für den Strafvertrag, für den § 158 II StPO ausdrücklich das Schriftformerfordernis statuiert.

Verkehr-
b-

Diese Einschränkung erscheint auch gerade mit Blick darauf sinnvoll, dass das Antragsverfahren eine Überbeanspruchung der polizeilichen Renouance mit Bagatelldelikten gerade verhindern soll - d. h. deshalb die Herabsetzung der für überschießenden Belustigung durch besondere "Serviceangebote" der Polizei dem Willen des Gesetzgebers zuwiderläuft.

Verkehr-

Der Strafvertrag ist mithin formunwirksam. ~~Das die Antragsurkunde als Schriftform~~

Da die Antragsfrist bereits zur Zeitpunkt der Hauptverhandlung abgelaufen war, kommt eine Nachbittung - die auch zum Postulats möglich wäre - hier nicht in Betracht.

Ein Verfahrenscharakter ist insoweit gegeben, dass Verfahren ~~war~~^{ist} hinsichtlich der Beleidigung eingeklagt.

II. Verfahrensfehler

Weiter könnte das Urteil auf Verstöße gegen das Verfahrensrecht beruhen.

~~1. Absolute Revisionsgründe~~

1. Als absolute Revisionsgrund, bei dem das Beweisen im Wege einer Beweisregel unzulässig zu erwarten ist, kommt hier ein Annehmen der Öffentlichkeit nach § 338 Nr. 6 StPO über § 169^I GVG in Betracht.

Unzulässig beschränkt ist die Öffentlichkeit auch dann, wenn einzelne Personen, die als Repräsentanten der Öffentlich-

hier liegt
§ 177 GVG
deutlich
näher

keit gelte können, der Sitzung ~~unter~~
~~den~~ in gesetzlicher Weise vermin-
nerd. Dabei gemäß die §§ 175 I, 176 E
GVG dem Vorsitzenden grundsätzlich das
Recht, die ^{die} zur Aufrechterhaltung der Ordnung
- und zur Abwehr von Störungen
erforderliche Maßnahmen zu treffen.
Freigekommen ist aber, ob der zu Beginn
der ~~ersten~~ Hauptverhandlung verhängte
Beschluss diesem Maßstab standhält.
Demnach werden die Zuschauer & Kell-
er und Meyer wegen "ungebührlichen Verhaltens"
im Vorfeld der Sitzung ~~aus~~ auf dem
Gerichtssaal aufgeführt, so dass die erforderliche
Verrichtung doch der Sitzung nicht
gestört ausgeführt werden konnten.
Dabei kommt es dem Beschluss aber
weder zum Ausdruck, worin das
"ungebührliche" Verhalten auf dem
Flur gelegen haben soll, noch ~~das~~ begründet
das Gericht seine ~~Verurteilung~~ Verurteilung,
~~da~~ es werde auch in der
Hauptverhandlung zu Störungen kommen.
Insbesondere dürfte kein allgemeines
Erfahrungssatz dahingehend existieren, dass etwa
~~das~~ laute Unterhalten auf dem Flur
auch in der Sitzung fortgesetzt werden.

Angesichts der überragenden rechts-
staatlichen Bedeutung des Öffentlich-
keitsgrundsatzes ist daher von einer
Rechtswidrigkeit des Beschlusses wegen Ermangelung
Überschreitung anzugehen.

?
Da die Maßnahme bereits im Beschlusse-
wege getroffen wurde, war eine
Rüge nach § 238 II StPO zum Erhalt
der Revisibilität nicht erforderlich;
eine solche kann der Angeklagte
aber ohnehin als unvertretender
juristischer Laien nicht anbringen werden.

Der Nachweis des Verfahrensverstosses
wird hier anhand des Protokolls
(§ 274 StPO) ~~bestätigt~~ gelingen.
§ 338 Nr. 5 StPO i. V. m. § 140 I Nr. 2 StPO?

2. Ein Verfahrensverstoss könnte sich hier
auch aus § 337 StPO i. V. m. § 243 III 1 StPO
deutlich ergeben, dass der Anklage-
satz nicht gelesen wurde. Da es
sich um eine wesentliche Formlichkeit
des Verfahrens (§ 273 I 1 StPO) handelt,
kann sich dieser Verstoss anhand der
negativen Beweisraft des Protokolls nach-
weisen (§ 274 S. 1 StPO).

Ein Bescheid des Urteils ~~ist~~ auf diesen
Verfahrensstufe ist in der Regel
geboten; im vorliegenden Einzelfall
ergeben sich keine Anhaltspunkte
für eine abweichende Beurteilung.
Auch insoweit wird eine
Verfahrensrüge daher Erfolg haben.

§ 258 II Hs 2 S. 1
" "

II. Weiter könnte das Urteil auf
materiell-rechtliche Fehler beruhen.

Insofern ist ~~das Urteil~~ durch
den Revisionsgericht zu prüfen,
~~ob~~ ob die Urteilsfindung des
Schuld- und Rechtsfolgenanspruchs
freigewahrt und ob weitere ~~Rechtsfehler~~ in Betracht
kommende Straftatbestände vom Tatgericht übersehen
worden sind.

1. a) ~~Da~~ Soweit das Tatgericht hier eine
Strafbarkeit wegen Zerstörung
nach § 265a I StGB angenommen
hat, liegt hier keine
durchprüfende materiellrechtliche
Bedenken. Als Tatbestand genügt
insoweit ~~das~~ ^{der} nach außen erkennbare
Schein der Ordnungsgemäßheit, also
des Vorhandenseins eines gültigen
Fahrscheins.

b) Ebensoviele dürfte ~~die~~ ~~Bedenken~~
der Schuldpruch wegen Beleidigung
(§ 185 StGB) auf Bedenken stoßen.
Eine Beleidigung kann auch als Herabwürdigung
in fäthlicher Weise begangen werden, etwa
durch das Fügen des Mittelfingers.

Sch
hinzu

c) Problematisch erscheint aber, dass das Tatgericht die für einen Diebstahl (§ 242 I StGB) erforderliche Zueignungsabsicht bejaht hat. Diese setzt Entzweigungsversatz und Aneignungsabsicht voraus. Am letzteren fehlt es indes, wenn die Sache weggenommen wird, um sie ~~ab~~ abhandeln zu können, ohne sie wirtschaftlich zu nutzen. Dies ist nach der Urteilspraxis hier der Fall. ~~Ein~~ Ein Schuldspruch wegen Diebstahls ist somit rechtsfehlerhaft.

d) Demgegenüber ist es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Tatgericht das Annehmen in der Absicht, die Züge-Winterjacken Kostenaufwände oder Löcher ihres Gefäßes zu vermeiden, als Notwendigkeit mit Gemacht zu einem relativwidrigen Zweck angesehen hat (§ 240 I Alt. 1 StGB).

~~es ist nicht möglich~~
H. für

2. Freigabe ist, ob das Tatgericht hier aber weitere Straftatbestände überschauen hat.

a) Eine Strafbarkeit wegen Raubes nach § 249 I StGB erfüllt mangels freizugalsicht hinsichtlich Kleingeld und Bloch (siehe oben).

b) Allerdings ~~ist~~ erfolgte nach ~~der~~ der Urteilsplatzstelle ~~da~~ dass Annehmen - d. die Wegnahme in der Absicht, der Deutsche Bank AG die Durchsetzung ihrer Ansprüche zu erschweren. ~~Es kommt~~ Es kommt insofern eine Strafbarkeit wegen versuchter räuberischer Erpressung in Betracht, §§ 253, 255 ~~StGB~~ StGB.

Vollendung!

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH stehen Raub und räuberische Erpressung nicht in einem Exklusivitätsverhältnis, vielmehr ~~ist~~ bilden der Raub nur eine spezielle Form der räuberischen Erpressung. Letztere setzt demnach insbesondere auch keine Vermögensverfügung voraus, die bei Einsatz von

vis absoluta anschießen würde.

Insond. kann die mit Gewalt erzeugte
Duldg der Wegnahme, die nicht
von 'Zueignungsabsicht', wohl aber
von Bereicherungsabsicht hinsichtlich
eines Vermögensrechtlichen Anspruchs
getragen ist, eine Strafbare
wegen räuberischer Erpressung begründen.
Diese ~~ist~~ ~~die~~ Straftat vorliegend
auch nicht bedingt versucht,
sondern vollendet sein, da mit
der Flucht ein Vermögensgefährdung
bereich verwirklicht war.

eben

Sehr knapp hier

C. I. Die Einlegung der Revision ist
zweckmäßig, da insbesondere die von
Antragsteller ~~gegen~~ ^{gegen} ~~den~~ ^{den} ~~Verfahrenshindernde~~ ^{Verfahrenshindernde}
bündelnde ~~Einlegung~~ ^{Einlegung} und im übrigen ~~zur~~ ^{zur} ~~Einlegung~~ ^{Einlegung}
zurückzuführen an das ~~Verfahren~~
Schöffengericht führen werden.

Somit eine Verurteilung wegen räuberischer
Erpressung im Raum steht, hätte
dies wegen der revisionsrechtlichen
Verbotens der reformatio in peius
(§ 358 II StPO) zumindest keine
Erhöhung des Strafmaßes zur Folge

II. Revisionsantrag:

Es wird beantragt,

das Urteil des AG Münster vom ^{mit dem im}
19.6.2017, Az. 3 Os - 27 7s ^{ihren Inhalt}
270/17 (51/17) aufzuheben ^{Feststellung}
und das Verfahren - soweit es nicht im Hinblick
auf die Anklage eingestellt ist - ~~zu~~ ^{zu} ~~erneut~~ ^{erneut}
Verhandlung an das ~~Schöffengericht~~ ^{Schöffengericht} ~~zurückzuführen~~
Münster - Schöffengericht - ~~zurückzuführen~~ ^{zurückzuführen} zu präzisieren.

Die Klausur ist Ihnen in vielen Teilen gelungen, einzelne Probleme werden aber auch nicht diskutiert bzw. zutreffend beurteilt. Zum Teil bleibt die Drstellung in der Sachrüge äußerst knapp.

In der Zulässigkeit sehen Sie die wesentlichen Probleme und Fristen. In Bezug auf den Lauf der Revisionsbegründungsfrist erkennen Sie insbesondere, dass durch die Übergabe zur Akteneinsicht an den Verteidiger der Mangel der Zustellung per 11.7. geheilt ist (§ 37 StPO i.V.m. § 189 ZPO).

Die mangelnde sachliche Zuständigkeit des Gerichts wird gut erkannt, sogar mit der Folge dass das Verfahren an das AG-Schöffengericht zurückzuverweisen ist.

Die Ausführungen um Schriftefordernis des Strafantrags können überzeugen.

Hinsichtlich des nicht unterzeichneten Eröffnungsbeschlusses liegen Sie ebenfalls richtig.

Die rechtsfehlerhafte sitzungspolizeiliche Maßnahme ist entsprechend Ihrer Rechtsauffassung von § 338 Nr. 6 StPO erfasst, § 177 GVG wäre allerdings als Ermächtigungsgrundlage zu erörtern gewesen.

§ 338 Nr. 5 StPO i.V.m. § 140 StPO hätte diskutiert werden können.

Der Verstoß gegen § 243 Abs. 3 StPO wird erkannt.

§ 258 Abs. 2 HS 2 StPO (mangelnde Erteilung des letzten Wortes) hingegen nicht.

In der Sachrüge erkennen Sie gut, dass jedenfalls §§ 253, 255 StGB als Versuch vorliegt. Letztendlich kommen Sie mit sehr knapper Begründung doch noch zur Vollendung, die stoffgleiche Bereicherung bleibt offen.

Die Konkurrenzen werden nicht erörtert, ebensowenig § 303 StGB.

Der Antrag ist zutreffend, .so.

Insgesamt

11 Punkte (vollbefriedigend)

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive letter 'L' or 'M' with a long, sweeping tail that loops back up towards the middle of the letter.